

Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 10/2021

19.12.2021

1. Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 02.12.2021
2. Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 04.11.2021
3. Ordnung der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit des Promotionskollegs NRW in der Fassung vom 04.11.2021
4. Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) vom 16.12.2021
5. Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) in der Fassung vom 30.11.2021

Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 02.12.2021

Aufgrund des § 67b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 22 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs NRW (VV) sowie des § 11 der Grundordnung (GO) gibt sich der Abteilungsrat der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz
- § 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen
- § 3 Einberufung des Abteilungsrats
- § 4 Tagesordnung des Abteilungsrats
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats
- § 7 Befangenheit
- § 8 Redeordnung
- § 9 Information des Abteilungsrats
- § 10 Abstimmungen im Abteilungsrat
- § 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats
- § 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit
- § 13 Beschlüsse des Abteilungsrats
- § 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Die Zuständigkeit des Abteilungsrats ist in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Wahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen ist in § 33 der Wahlordnung für die Wahl zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW geregelt.

(3) In Fällen, in denen Entscheidungen bestimmter Angelegenheiten mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, bildet der Abteilungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung mit den beteiligten Abteilungsräten gemeinsame Ausschüsse. Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen gemäß § 11b HG ist zu beachten. In den Ausschüssen müssen gemäß § 11 Absatz 2 HG alle Statusgruppen vertreten sein.

(4) § 18 Absatz 3 der Grundordnung regelt, wer stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist.

(5) Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört die Direktorin oder der Direktor der Abteilung gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und § 18 Absatz 4 der Grundordnung dem Abteilungsrat an.

(6) Gemäß § 18 Absatz 5 der Grundordnung führt die Direktorin oder der Direktor der Abteilung den Vorsitz des Abteilungsrats.

(7) Die Amtszeit des Abteilungsrats ist in § 18 Absatz 2 der Grundordnung geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung und Format der Sitzungen

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor der Abteilung bereitet die Sitzungen des Abteilungsrats vor und leitet die Sitzungen (nachfolgend Sitzungsleitung genannt).

(2) Sitzungen des Abteilungsrats können in Präsenz, in elektronischer oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung im Benehmen mit dem Abteilungsrat. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 3 Einberufung des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat wird von der Sitzungsleitung eingeladen. Die Sitzungstermine werden zu Beginn eines Semesters festgelegt. Sie können durch den Abteilungsrat verändert werden.

(2) Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal im Semester.

(3) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(4) Die Sitzungsleitung gibt die Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt und fügt ihr in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage bei.

(5) Die Sitzungsleitung hat eine Sitzung des Abteilungsrats einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Abteilungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(6) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 5 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 3 vorzunehmen.

(7) Sitzungstermine und Tagesordnungen werden nach Festlegung auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht. Die Mitglieder und Angehörigen der Abteilungen werden zusätzlich in elektronischer Form informiert.

§ 4 Tagesordnung des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Abteilungsrats in die Tagesordnung solche Punkte aufzunehmen, die ihr bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind. Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge sind ggf. mit einzureichen.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Abteilungsrats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Der Abteilungsrat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Abteilungsrats sind gemäß § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung grundsätzlich kollegöffentlich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit in begründeten Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Abteilungsrats

(1) Der Abteilungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, verfügen die professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums.

(2) Der Abteilungsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Abteilungsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Abteilungsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Abteilungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Befangenheit

Die Mitglieder des Abteilungsrats sowie seiner Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 8 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 9 Information des Abteilungsrats

(1) Die Sitzungsleitung berichtet dem Abteilungsrat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Abteilungsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats zu beantworten, sofern sie mindestens fünf Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 10 Abstimmungen im Abteilungsrat

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Abteilungsrats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten und bei Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 HG).

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Werktagen mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums ist im Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 11 Rede zur Geschäftsordnung des Abteilungsrats

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Abteilungsrats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere

Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatzes 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 12 Stimmrechtsübertragung bei Abwesenheit

(1) Bei Abwesenheit in der Sitzung kann ein Mitglied seine Stimme einem stimmberechtigten Mitglied der eigenen Gruppe übertragen. Mitglieder der Gruppe des Kollegpersonals können ihre Stimme auch an ein stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Statusgruppe übertragen.

(2) Ein Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 13 Beschlüsse des Abteilungsrats

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und übertragenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre innerhalb der Abteilung unmittelbar betreffen, müssen die Stimmen der professoralen Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 HG die Mehrheit bilden.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so setzt die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses einmalig bis zur nächsten Sitzung des Abteilungsrats aus. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Abteilungsrats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 14 Umlaufverfahren im Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt eine Woche und kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Abteilungsrats um eine Woche verlängert werden. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Abteilungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Das gilt nicht für Wahlen. Die Direktorin oder der Direktor hat dem Abteilungsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Abteilungsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Mitglied des Abteilungsrats wird das Ergebnisprotokoll spätestens zehn Werktage nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Abteilungsrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs elektronisch zugänglich gemacht.

§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Abteilungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Abteilungsrats der Abteilung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 02.12.2021.

Bottrop, den 06.12.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Geisler
(Prof. Dr. Stefan Geisler)

Ordnung der Abteilung *Medien und Interaktion* des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 02.12.2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung *Medien und Interaktion* und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und den Fachgruppen *Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft* und *Medien und Kommunikation* des GI NRW als Vorgängereinrichtungen.

(2) In der Abteilung arbeiten Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten, die sich mit dem kreativen und rezeptiven Umgang mit Medien und Medienformaten, der menschenzentrierten Technikentwicklung in einer zunehmend stärker digitalisierten Gesellschaft sowie den Auswirkungen digitaler und medialer Transformationen auf Mensch und Gesellschaft beschäftigen, zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und

dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist, sodass nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen aller an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen *Informatik und Data Science*, *Soziales und Gesundheit* und *Technik und Systeme*, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere solchen zur Förderung und Durchführung von Promotionen.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und unterstützt sie beim Erlangen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Abteilungsrat beschließt hierzu in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten in regelmäßigen Abständen einen Maßnahmenplan.

(11) Die Abteilung begreift Vielfalt und Diversity als Chance. Sie fördert die Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten. Der Abteilungsrat beschließt hierzu in regelmäßigen Abständen einen Maßnahmenplan.

(12) Aufgaben der Abteilung und Zuständigkeiten ihrer Organe regeln §§24-26 der Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser

Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung verpflichten sich dazu, die Ziele der Abteilung zu unterstützen und zu fördern.

(3) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(4) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Abteilung kann Personen, die gemäß der Mitgliederordnung weder Mitglieder noch Angehörige der Abteilung werden können, den Gaststatus verleihen, sofern sich die Person wissenschaftlich betätigt oder eine fachliche Nähe zu den Themen und Fragestellungen der Abteilung gegeben ist. Für die Gäste der Abteilung gilt, dass sie auf Einladung beratend an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen können.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass die Forschungsschwerpunkte gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(4) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied, als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass die Direktorin oder der Direktor durch zwei professorale Mitglieder vertreten wird. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Geisteswissenschaften (Kunst-, Musik-, Theater- und Medienwissenschaften; Sprachwissenschaften; Literaturwissenschaft; Philosophie); Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung; Psychologie; Sozialwissenschaften; Wirtschaftswissenschaften), Gesundheitswissenschaften; Informatik, System- und Elektrotechnik.¹ Die Abteilung versteht sich als interdisziplinäres Forschungsnetzwerk, das die gemeinsame Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen über institutionell etablierte Fachgrenzen hinweg fördert.

(2) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung:

1. *Medien und Öffentlichkeit,*
2. *Medienkultur und Medienbildung,*
3. *Ästhetik und Kommunikation,*
4. *Digitale Gesellschaft,*
5. *Mensch-Technik-Interaktion.*

Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

(4) Über die Einrichtung eines neuen Forschungsschwerpunkts der Abteilung entscheidet der Abteilungsrat. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen,

1. ob sich diesem Forschungsschwerpunkt genügend Mitglieder zuordnen, um eine ausreichende Forschungsaktivität zu gewährleisten,
2. ob die in dem Forschungsschwerpunkt behandelten Themen und Fragestellungen wissenschaftliche und gesellschaftliche Aktualität und Relevanz aufweisen und

¹ Die Auflistung der in der Abteilung verankerten Disziplinen orientiert sich an den Begrifflichkeiten der in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebiete und Fachkollegien.

anschlussfähig an die übergeordnet behandelten Themen und Fragestellungen der Abteilung sowie der übrigen Forschungsschwerpunkte sind.

(5) Über die Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören. Die Auflösung eines Forschungsschwerpunkts kann erforderlich werden, wenn

1. die dort behandelten Themen und Fragestellungen an wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Aktualität und Relevanz verloren haben,
2. keine ausreichende Forschungsaktivität mehr in diesem Forschungsschwerpunkt erkennbar ist.

(6) Ein Forschungsschwerpunkt kann frühestens zwei Jahre nach seiner Einrichtung wieder aufgelöst werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe eine frühere Auflösung erforderlich machen.

(7) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben von der Einrichtung oder Auflösung eines Forschungsschwerpunktes unberührt.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie beispielsweise Fachtagungen und Kongresse, gemeinsame Forschungsprojekte und Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Über weitere Elemente der Zusammenarbeit berät die Abteilungsversammlung und beschließt der Abteilungsrat gemäß § 1 Absatz 11.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an der Organisation von und die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fortbildungsangeboten und fachlichen und überfachlichen Workshops sowie durch regelmäßige Abfragen nach Wünschen und Bedürfnissen der Promovierenden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch den wissenschaftlichen Austausch auf den Veranstaltungen der Abteilung, gemeinsam durchgeführte Forschungsprojekte, Beratungen zu und Veranstaltungen für Promovierende im Rahmen der Promotionsprogramme sowie die Mitwirkung bei Promotionsverfahren der Abteilung.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite wird allen Mitgliedern und Angehörigen die Möglichkeit der Mitwirkung angeboten. Hierzu können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(5) Die Abteilung richtet regelmäßig eine Nachwuchstagung aus, zu der öffentlich eingeladen wird. Ausgesuchte Beiträge der Tagung sollen in einem Tagungsband veröffentlicht werden.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(3) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen, die Promotionsprogramme sowie die Organisation diskutieren. Die Abteilungsversammlung berät darüber hinaus gemäß § 1 Absatz 11 über weitere Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen der Abteilung.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(5) Die Versammlung wird vom Direktor bzw. der Direktorin oder einer Stellvertretung eröffnet. Zu Beginn wählt die Versammlung die Sitzungsleitung.

(6) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(7) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm. Stehen keine Alternativen zur Wahl, kann die Abstimmung durch Akklamation ersetzt werden, solange kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin widerspricht.

(8) Neben der Abteilungsversammlung kann die Abteilung bei Bedarf, etwa zu Informations-, Vernetzungs- oder Abstimmungszwecken, oder auf Vorschlag eines Mitglieds, einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder der Koordination der Abteilung Versammlungen für einzelne Gruppen der Abteilung vorsehen, beispielsweise:

1. Versammlungen aller professoralen Mitglieder der Abteilung,
2. Versammlungen aller professoralen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung,
3. Versammlungen aller promovierenden Mitglieder der Abteilung,
4. Versammlungen aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung.

Das Direktorium und die Koordination können zu allen Versammlungen beratend eingeladen werden. Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher sowie ihre oder seine Stellvertretungen vertreten die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers und ihrer oder seiner Stellvertretungen regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher und ihre oder seine Stellvertretungen legt die Abteilung fest, dass

1. sie in allen die Abteilung und Promotionsprogramme betreffenden Fragestellungen gehört werden,
2. ihre Argumente bei den professoralen Mitgliedern des Abteilungsrats besondere Berücksichtigung finden.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

§ 11 Promotionsausschuss

Nach Erteilung des Promotionsrechts richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die am 16.06.2021 durch das Direktorium beschlossene und am 02.12.2021 mit Beschluss des Abteilungsrats geänderte Ordnung soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erneut durch den Abteilungsrat überprüft und ggf. überarbeitet werden.

(2) Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Direktoriums vom 16.06.2021 und geändert durch den Beschluss des Abteilungsrats vom 02.12.2021.

Bottrop, 06.12.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. Geisler

(Prof. Dr. Stefan Geisler)

Ordnung der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit des Promotionskollegs NRW

In der Fassung vom 04. November 2021

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung (RAO) erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Abteilungsordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Ressourcen und Nachhaltigkeit und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und der Fachgruppe Ressourcen des GI NRW als Vorgängereinrichtung.

(2) In der Abteilung wirken Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

- (3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist und nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.
- (4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen der anderen an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.
- (5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung für gute wissenschaftliche Praxis. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortlichen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen gemäß der Ordnung für Verantwortung in der Wissenschaft.
- (7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.
- (8) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und gibt ihnen somit die Möglichkeit, den Mitgliedschaftsstatus zu erwerben.
- (9) Die Abteilung fördert die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung eines Mentoringprogrammes sowie Maßnahmen von Vereinbarkeit von Familie und Promotion. Dies Weiteren soll durch die aktive Ansprache von Masterabsolventinnen und Masterabsolventen nicht nur der Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter, sondern auch die Vielfalt (Diversity) unter Promovierenden im Hinblick auf Herkunft, Ethnie, Status und Religion berücksichtigt und gefördert werden. Sowohl das Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Berücksichtigung von Vielfalt und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung sollen querschnittsmäßig in relevante Fragestellungen in die Promotionsprogramme eingebunden werden.
- (10) Die Abteilung strebt in besonderer Weise an, die Ressourcenschonung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Gesellschaft und bei relevanten Stakeholdern zu verstärken. Hierzu wird der Diskurs zu Wertschöpfungsketten übergreifenden Themen in Veranstaltungen und Projekten implementiert. Insbesondere die faktenbasierte Entscheidungsfindung wird in Veranstaltungsreihen und Fokussierung der Promotionsprogramme integriert. Da eine Vielzahl der Promovierenden im anwendungsorientierten Bereich tätig ist und die Abteilung forschungsnah mit der Industrie verzahnt ist, trägt die Abteilung mit den zahlreichen Promotionsvorhaben zur Weiterentwicklung sozialer Innovationen und somit zur großen Transformation bei.

§ 2 Mitwirkende

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(3) Um die Zusammenarbeit der Abteilungen sowie die interdisziplinäre Vernetzung zu fördern, können auf Antrag Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen zu Zweitmitgliedern bzw. -angehörigen der Abteilung ernannt werden. Sie haben bis auf das Wahlrecht alle Mitwirkungsmöglichkeiten in der Abteilung und werden entsprechend geladen. Die Ernennung erfolgt durch den Abteilungsrat.

(4) Eine Teilnahme von Gästen an den Veranstaltungen der Abteilung ist auf Einladung möglich.

§ 3 Empfehlungsausschuss

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen der Abteilung.

(2) § 5 der Rahmenabteilungsordnung regelt die Zusammensetzung und § 35 der Wahlordnung die Wahl des Empfehlungsausschusses.

(3) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung fest, dass möglichst alle vier Forschungsschwerpunkte der Abteilung berücksichtigt werden.

§ 4 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 der Rahmenabteilungsordnung sowie in § 17 und § 18 der Grundordnung geregelt.

(2) Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zwei Mal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung

- (1) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung Energiesysteme, Materialien und Grenzflächen, zirkuläre Wertschöpfung und Versorgungssicherheit und Resilienz. Eine Zuordnung der Mitglieder und Angehörigen zu mindestens einem Schwerpunkt ist erforderlich.
- (2) Die Forschungsschwerpunkte müssen aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.
- (3) Über die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung sowie über ihre allgemeinen Aufgaben entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören sowie die Auswirkungen auf die Promotionsprogramme zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben davon unberührt.
- (4) Für die zum Zeitpunkt der Gründung der Abteilung bestehenden Forschungsschwerpunkte gilt, dass sie ausgewogen besetzt sind und den aktuellen Stand der Forschungsthemen abbilden.
- (5) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.
- (6) Für ihre Forschungsschwerpunkte legt die Abteilung fest, dass mindestens fünf professorale Mitglieder beteiligt sein müssen.
- (7) Die Abteilung ist disziplinar in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, Lebenswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften verankert.

§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung

- (1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie die abteilungsübergreifende Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen*, die Promovierenden-Kolloquien *Ressourcen-Wissen* (entsprechend der vier Forschungsschwerpunkte) und eine Summer School *Nachhaltigkeit regional*.
- (2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch Promovierenden-Tage.
- (3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch die Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen*, bei welcher universitäre Partnerinnen und Partner gemeinsam mit einzelnen professoralen Mitgliedern und Industriepartnerinnen und -partnern themenspezifische Einblicke geben sollen.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite, etwa bei der Durchführung von Tagungen, werden alle Beteiligten, insbesondere auch assoziierte Professorinnen und Professoren und Promovierende angemessen beteiligt. Dies erfolgt durch einen an alle Mitglieder zirkulierten Call for Papers.

(5) Für Vortragsveranstaltungen (beispielsweise Kolloquien oder Fachforum Ressourcen) der Abteilung gilt der klassische Ablauf. Dieser umfasst die Gründung einer Kommission, die Ausschreibung eines Call for Papers, die Bewertung und Auswahl der eingereichten Vorträge und Poster, eine ggf. mehrsprachige Diskussion, die Umsetzung einer öffentlichen Veranstaltung mit anschließender Veröffentlichung der Beiträge.

(6) Die Einbindung der Doktorandinnen und Doktoranden in die Lehre wird begleitet und gefördert in Bezug auf das Promotionsprogramm und die entsprechende Betreuungsvereinbarung.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen sowie die Organisation diskutieren. Hierzu sollten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von allen Forschungsschwerpunkten gehört werden und gegebenenfalls externe Expertinnen und Experten eingeladen werden.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(5) Die Regelungen zu Abstimmungen, Geschäftsordnung, Beschlüssen und Protokoll sind äquivalent zu den Verfahren des Abteilungsrats. Ebenso zugelassen sind Abstimmungen per Handzeichen oder Akklamation.

(6) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(7) Für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppen legt die Abteilung fest, dass mindestens einmal pro Semester für professorale Mitglieder eine vom Direktorium einberufene *Dienstbesprechung* und für die Promovierenden eine von den

Promovierendensprecherinnen und den Promovierendensprechern einberufene Zusammenkunft der Doktorandinnen und Doktoranden eingerichtet wird.

§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher vertritt die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers regelt § 6 der Rahmenabteilungsordnung.

§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Kommissionen

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wiedereinstellen.

(2) Die Abteilung sieht die Einrichtung der folgenden Kommissionen für die Veranstaltungsreihen vor: die Summer School *nachhaltig regional*, die Ringvorlesung *Fachforum Ressourcen* und die *Ressourcen Wissen*-Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 11 Promotionsausschuss

Nach Erteilung des Promotionsrechts richtet die Abteilung einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung, die Promotionsordnung der Abteilung sowie die Wahlordnung.

§ 12 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 13.12.2021. Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Gelsenkirchen, 13.12.2021

Der Vorsitzende des Abteilungsrates

gez. Holzhauer

(Prof. Dr.-Ing. Ralf Holzhauer)

**Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung
des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg
NRW)**

vom 16.12.2021

Aufgrund des § 67b Absatz (1) Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (Verwaltungsvereinbarung) vom 14.12.2020 sowie des Errichtungserlasses vom 08.12.2020 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Grundordnung:

Artikel I:

Die Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) vom 29.01.2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 (1) wird folgender Satz ergänzt:

„Universitäre Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten, die dort das Promotionsrecht ausüben.“

In § 10 (2) wird folgender Teilsatz gestrichen:

„[...] die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Kollegsenat werden jeweils für ein Jahr gewählt.“

In § 13 (3) werden Streichungen vorgenommen, sodass der § 13(1) folgenden Wortlaut erhält:

„Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs NRW gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein. Die Funktionen sind Kolleg-öffentlich auszuschreiben. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

In § 18 (2) wird folgender Teilsatz gestrichen:

„[...] die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Abteilungsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 30.11.2021 und der Zustimmung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW vom 16.12.2021.

Sankt Augustin, 30.11.2021

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Gelsenkirchen, 16.12.2021

Der Vorsitzende der Trägerversammlung

gez. Kriegesmann

(Prof. Dr. Bernd Kriegesmann)

Grundordnung

des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW)

in der Fassung vom 30.11.2021

Aufgrund des § 67b Absatz (1) Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (Verwaltungsvereinbarung) vom 14.12.2020 sowie des Errichtungserlasses vom 08.12.2020 erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Grundordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben des Promotionskollegs NRW

Teil 2 – Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder

§ 4 Angehörige

Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 5 Zentrale Organe

§ 6 Trägerversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands

§ 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

§ 10 Kollegsenat

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

§ 12 Kollegwahlversammlung

§ 13 Gleichstellung

§ 14 Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsverfahren

§ 15 Ethikkommission

Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 16 Binnenorganisation, Abteilungen

§ 17 Leitung der Abteilung

§ 18 Abteilungsrat

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

§ 19 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

§ 20 Salvatorische Klausel

§ 21 Inkrafttreten

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung

Das Promotionskolleg NRW ist eine aufgrund der §§ 67b und 77a HG, der Verwaltungsvereinbarung sowie des Errichtungserlasses errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben des Promotionskollegs

Das Promotionskolleg NRW nimmt die in § 3 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Aufgaben wahr. Es bekennt sich zu den Zielen der Exportkontrolle im Sinne des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.

Teil 2 – Mitglieder und Angehörige

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind die in § 7 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten natürlichen Personen.

§ 4 Angehörige

(1) Angehörige des Promotionskollegs NRW sind die gemäß der Ordnung über Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW aufgenommenen assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Universitäten, sofern sie keine Mitglieder sind. Universitäre Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten, die dort das Promotionsrecht ausüben.

(2) Angehörige sind in die Arbeit des Promotionskollegs NRW eingebunden. Insbesondere können sie an der Betreuung von Promovierenden beteiligt werden und an Veranstaltungen teilnehmen. Die Ordnungen des Promotionskollegs können bestimmte Rechte auf Mitglieder beschränken.

(3) Angehörige verpflichten sich, die Ziele des Promotionskollegs NRW durch Mitarbeit in den Abteilungen zu unterstützen.

Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 5 Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe des Promotionskollegs NRW sind die in § 14 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Organe

1. die Trägerversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende,
4. der Kollegsenat,
5. der wissenschaftliche Beirat sowie
6. die Kollegwahlversammlung.

(2) Mit Bezug auf § 3 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und in sinngemäßer Anwendung des § 11b HG wird eine geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien angestrebt.

§ 6 Trägerversammlung

(1) Aufgaben und Befugnisse der Trägerversammlung regelt § 15 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Verträgen zwischen dem Promotionskolleg NRW und anderen als Trägerhochschulen, wenn dadurch eine Möglichkeit auf Mitgliedschaft oder Mitgliedschafts-ähnliche Zugehörigkeit von Personen dieser Hochschule ermöglicht wird, weiterhin die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Kooperationsvereinbarungen mit Trägerhochschulen.

(3) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Kollegsenats gemäß § 10 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Gründung oder Auflösung von Abteilungen.

§ 7 Vorstand

(1) Aufgaben, Befugnisse und Amtszeit des Vorstands regelt § 16 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. der oder die Vorsitzende,
2. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie
3. mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(3) Der oder die Vorsitzende kann die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands festlegen.

(4) Beschlüsse können nicht gegen die Stimme des oder der Vorsitzenden gefasst werden. Der oder die Vorsitzende kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

§ 8 Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden regelt die Verwaltungsvereinbarung in § 19.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder Mitglieder und Angehörige einer Trägerhochschule übertragen.

§ 9 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind in § 20 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird gemäß Verwaltungsvereinbarung § 16 Absatz 6 vom Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung und im Benehmen mit dem Kollegsenat bestellt.

§ 10 Kollegsenat

- (1) Aufgaben und Befugnisse des Kollegsenats regelt § 21 der Verwaltungsvereinbarung. Zu den Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung gehören insbesondere Vorschläge zur Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.
- (2) Die Amtszeit des Kollegsenats beträgt drei Jahre.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
1. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der professoralen Mitglieder
 2. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden
 3. drei Vertreterinnen und Vertreter des Kollegpersonals
- (4) Dem Kollegsenat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Vorstandsmitglieder,
 2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
 3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
 4. die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung,
 5. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung.
- (5) Der Kollegsenat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet die vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegsenats vorbereiteten Sitzungen des Kollegsenats.
- (6) Sitzungen des Kollegsenats können auch als Audio- oder Videokonferenzen stattfinden.

(7) Der Kollegsenat kann bei Bedarf Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen, programmatischen und strategischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Kollegs.

(2) Er achtet in besonderer Weise darauf, dass das Promotionsgeschehen im Promotionskolleg NRW anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist.

(3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die in der Forschung ausgewiesen sind, über Erfahrungen bei Promotionen verfügen und weder Mitglieder noch Angehörige des Promotionskollegs NRW sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von promotionsberechtigten Hochschulen kommen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.

(5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

(6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Trägerversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder durch das Gremium gewählt. Kommt keine Wahl zustande, übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch den Vorsitz.

§ 12 Kollegwahlversammlung

(1) Die Kollegwahlversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung bzw. wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Kollegsenats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder der Trägerversammlung an. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Kollegsenats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Kollegsenat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder der Trägerversammlung sind, haben Stimmrecht. Sollte eine Person sowohl im Kollegsenat als auch in der Trägerversammlung über das Stimmrecht verfügen, so muss sie vor Beginn der Wahlhandlung erklären, in welchem Teilgremium sie das Wahlrecht ausüben wird.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Kollegsenats.

(3) Zur Sitzung der Kollegwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

(4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Kollegwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Kollegsenats sind, und die Stimmen derjenigen, die der Trägerversammlung angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. In einem dritten Wahlgang ist

gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

(6) Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägerhochschulen angehören. Die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden kann von einer Findungskommission vorbereitet werden; zu dieser regelt die Wahlordnung das Nähere.

(7) Für die Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sind, erfolgt die Wahl auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des designierten Vorsitzenden.

(8) Kommt eine der für jedes Vorstandsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelung des Absatzes 5 ist zu beachten. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Vorstandsvorsitzende oder der designierte Vorstandsvorsitzende um einen neuen Vorschlag gebeten.

(9) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Kollegwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich erfolgen.

(10) Über eine Abwahl hat die Kollegwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung oder auf Empfehlung des Kollegsenats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. Ggf. ist auch der oder dem Vorsitzenden des Vorstands die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

§ 13 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW in Angelegenheiten des Promotionskollegs NRW wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW hin. Sie kann an den Sitzungen der Kollegwahlversammlung, des Kollegsenats, der Trägerversammlung, des Vorstands, der Abteilungsräte und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt ggf. mit den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zusammen. Sie ist nur für die Belange des Promotionskollegs NRW zuständig und wirkt nicht in Konkurrenz zu den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs NRW gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein. Die Funktionen sind Kolleg-öffentlich auszuschreiben. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Die Abteilungsräte können Gleichstellungsbeauftragte der Abteilungen wählen. Das Nähere regeln die Ordnungen der Abteilungen.

(5) Das Promotionskolleg entwickelt ein Gleichstellungskonzept, das nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Kollegsenat vom Vorstand beschlossen wird.

(6) Im Übrigen finden die Regelungen des § 23 der Verwaltungsvereinbarung Anwendung.

§ 14 Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsverfahren

(1) Das Promotionskolleg NRW ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Grundsätze einschließlich der Verfahrensregeln für die Ombudspersonen des Promotionskollegs NRW sowie Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschließt der Kollegsenat als Ordnung. Sie orientieren sich an den einschlägigen Empfehlungen der DFG.

(2) Die Ombudspersonen werden vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

§ 15 Ethikkommission

(1) Das Promotionskolleg NRW kann eine Ethikkommission einsetzen. Diese wird beratend tätig, wenn im Rahmen von Forschungsvorhaben forschungsethische Fragestellungen entstehen, insbesondere in Zusammenhang mit Experimenten an und mit Lebewesen oder mit Verstorbenen.

(2) Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze der Ethikkommission beschließt der Kollegsenat als Ordnung.

Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 16 Binnenorganisation, Abteilungen

Das Promotionskolleg NRW gliedert sich in Abteilungen gemäß § 24 der Verwaltungsvereinbarung. Organe der Abteilungen sind die Direktorin oder der Direktor der Abteilung und der Abteilungsrat. Die Abteilungen sollen mindestens 18 Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägerhochschulen umfassen, die die Kriterien für eine professorale Mitgliedschaft erfüllen.

§ 17 Leitung der Abteilungen

(1) Aufgaben und Wahl der Leitung der Abteilung regelt § 25 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors der Abteilung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.

(3) Auf Beschluss des Abteilungsrats können die Aufgaben der Leitung der Abteilung auch von einem Leitungsgremium, bestehend aus drei Personen, wahrgenommen werden, von denen eine als Direktorin oder Direktor den Vorsitz führt. Die Regeln für Wahl und Abwahl sowie für die Amtszeit gelten entsprechend.

(4) Der Abteilungsrat kann gemäß § 25 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung bei einer Ladungsfrist von zehn Tagen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Gremiums die Direktorin oder den Direktor der Abteilung abwählen und gleichzeitig eine neue Direktorin oder einen neuen Direktor wählen. Dem abzuwählenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl, übernimmt die gewählte Person für die verbleibende Amtszeit die Leitung der Abteilung bzw. den Vorsitz des

Leitungsgremiums. Kommt keine Neuwahl mit der erforderlichen Mehrheit zustande oder bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl nicht, so bleibt die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber im Amt.

§ 18 Abteilungsrat

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrats sind in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Amtszeit des Abteilungsrats beträgt drei Jahre.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrats sind:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Promovierenden sowie
3. ein Mitglied des Kollegpersonals, das in dieser Abteilung tätig ist.

(4) Nichtstimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

(5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Abteilungsrats ist die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

Teil 5 – Ergänzende Regelungen

§ 19 Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt das Promotionskolleg NRW in seinem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen des Promotionskollegs NRW) bekannt, das ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Webseiten des Promotionskollegs NRW erscheint; die Barrierefreiheit stellt es dabei sicher. Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Grundordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Das Promotionskolleg verpflichtet sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 30.11.2021 und der Zustimmung der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW vom 16.12.2021.

Sankt Augustin, 30.11.2021

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Jung

(Prof. Dr. Norbert Jung)

Gelsenkirchen, 16.12.2021

Der Vorsitzende der Trägerversammlung

gez. Kriegesmann

(Prof. Dr. Bernd Kriegesmann)